

Erklärungen und Bestätigungen

im Zusammenhang mit der Reduzierung des Teilnehmerbeitrages für die Teilnehmenden an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Information:

Das Land Hessen fördert die Teilnahme an bestimmten Lehrgängen des LLH zur Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG. Die Reduzierung der Teilnehmerbeiträge stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, die nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gewährt werden darf. Die Abgabe der nachfolgenden Erklärungen ist erforderlich, um die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherzustellen.

Ich erkläre/wir erklären, dass es sich bei meinem/unserem landwirtschaftlichen Betrieb um ein **Kleinstunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (KMU)** im Sinne des Art. 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung)¹ in Verbindung mit Anhang I der vorgenannten Verordnung handelt (Definition siehe unten).

Ich erkläre/wir erklären, dass es sich bei meinem/unserem landwirtschaftlichen Betrieb **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne des Art. 2 Nr. 59 der Agrarfreistellungsverordnung handelt (Definition siehe unten).

Ich erkläre/wir erklären, dass gegen mein/unser landwirtschaftliches Unternehmen **keine Rückforderungsanordnung** auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt anhängig war, bzw. zum jetzigen Zeitpunkt ist.

Falls eine Rückforderungsanordnung anhängig war, erkläre ich//erklären wir, dass dieser Rückforderungsanordnung Folge geleistet wurde.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ich willige/wir willigen in jede vom Land Hessen, einer von ihm beauftragten Stelle oder sonstigen Prüfungsinstanzen, auch solchen der EU, für erforderlich gehaltene Überprüfung im Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe ein. Zudem bin ich/sind wir mit der Verwendung meiner/unserer Daten zur Erfüllung etwaiger Berichts- und Transparenzverpflichtungen nach der Agrarfreistellungsverordnung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des landwirtschaftlichen Unternehmens

¹ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nach Art. 2 Nr. 59 der Agrarfreistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)² ein „Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) *Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU³ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.*
- b) *Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.*
- c) *Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.*
- d) *Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.*
- e) *Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren*
 - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und*
 - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.“*

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 182 S.19).

Definition der „Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als kleines oder mittleres Unternehmen ist Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung. Danach gilt Folgendes:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Personen beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Unabhängig von den vorgenannten Schwellenwerten kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Weitere Vorgaben und Hinweise zur Berechnung der Mitarbeiterzahl sind Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung zu entnehmen.